

Bekanntmachung Nr. 030/2006**Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege**

1

Allgemeine Grundsätze

Vereine, Verbände und Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet, die mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Kultur- und Heimatpflege sowie zum außerschulischen Bildungsangebot in der Stadt Herzogenrath leisten, können gefördert werden.

Die Förderung kann durchgeführt werden in Form von finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Leistungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Als „sonstige Leistung“ gilt insbesondere die Bereitstellung von Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen für die übliche Vereinsarbeit gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages und für die Bereitstellung von Aulen aufgrund der entsprechenden Benutzungs- und Entgeltordnungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2

Förderungsfähige Vereine, Verbände und Bildungseinrichtungen

Im Rahmen dieser Richtlinien können folgende Vereine, Verbände und Musikschulen gefördert werden:

(1) Kulturpflegende Vereine und Verbände

- a) Musik- und Gesangsvereine
- b) Kirchenchöre
- c) sonstige Vereine und Interessenverbände (u.a. KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen)

(2) Vereine der Heimatpflege

- a) Heimatvereine, Eifelverein, Naturfreunde
- b) Karnevalsvereine
- c) Schützenbruderschaften

(3) Musikschulen

- a) Musikschule Herzogenrath e. V.
- b) Volksmusikschule des Deutschen Volksmusikerbundes e.V.

Die Verbände und Vereine der Kultur- und Heimatpflege zu Ziffer 1 und 2 sind grundsätzlich förderungsfähig nach diesen Richtlinien.

Voraussetzung für eine Förderung der Musikschulen Ziffer 3 ist eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen frühmusikalische Erziehung bzw. Grund- und Instrumentalbildung auf der Basis der Empfehlungen der jeweiligen Dachverbände.

Andere Vereinigungen der Kultur- und Heimatpflege mit Sitz in Herzogenrath bzw. Doppelsitz können im Einzelfall als förderungsfähig anerkannt und bezuschusst werden.

3

Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der allgemeinen Vereins- und Bildungsarbeit Jahreszuwendungen. Bei der Festsetzung der Jahreszuwendung ist die Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

Die Jahreszuwendungen werden ohne besonderen Antrag gewährt, ein Verwendungsnachweis hierfür braucht nicht vorgelegt zu werden.

Als Jahreszuwendung erhalten die Vereine eine Pro-Kopf-Bezuschussung je Jugendlichen in Höhe von 8,00 €.

Für das Jahr 2006 wird wegen der Einführung zur Mitte des Jahres die Hälfte des erhöhten Betrages (4,00 €) für die Jugendförderung gezahlt.

Dies gilt nicht für die Mitgliedsvereine der „arge“, die über ihren Dachverband für ihre Aktivitäten Zuschüsse erhalten.

4

Zuschuss für den Karneval

Der im Haushalt bereitgestellte Betrag für die Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel an die Organisatoren der Karnevalszüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein ausgezahlt.

5

Jahreszuwendung an die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine

Der Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine in der Stadt Herzogenrath wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung ein Betrag für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

Ehrung von Vereinsmitgliedern

Die Stadt Herzogenrath ehrt einmal jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen und Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge ausgezeichnet bzw. durch langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden.

Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.1.1985 außer Kraft.

Herzogenrath, den 20.06.06
Der Bürgermeister
gez.
(Zimmermann)